

Feuerwehr-Entschädigungssatzung 2019/ Muster des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

Präambel

§ 16 Abs. 1 FwG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstausfall ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Satz 1, sog. Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittssätzen (Satz 2, Pauschalierung) vorzugehen. Da Durchschnittssätze nach § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG nur durch Satzung festgesetzt werden können, behandelt das vom Gemeindetag veröffentlichte Satzungsmuster (im Folgenden Gt-FwES genannt) nur diesen Fall. Das Papier des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg sieht dagegen sowohl

- ein Satzungsmuster für eine pauschalierte Entschädigung (Satzungsmuster 1), ähnlich der Gt-FwES,
- und ein Satzungsmuster für die sog. Spitzabrechnung des Verdienstausfalls und eine pauschalierte Auslagenentschädigung (Satzungsmuster 2) vor.

Der Landesfeuerwehrverband hat in seinem Satzungsmuster 1 und den Erläuterungen hierzu weitreichende Passagen aus der Gt-FwES übernommen. Diese Passagen sind aus Gründen der Kenntlichkeit kursiv abgedruckt. Allerdings bestand aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes die Notwendigkeit, diese Regelungen und Erläuterungen in der Gt-FwES weitreichend zu ergänzen und der Verständlichkeit wegen teilweise neu zu fassen.

Den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Feuerwehren ist es trotz der Gt-FwES vorbehalten, sich für die pauschalierte Entschädigung **oder** die Spitzabrechnung zu entscheiden. Entscheidet sich die Gemeinde für die pauschalierte Entschädigung des Verdienstausfalls ihrer ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen ist eine Spitzabrechnung außer in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen (§ 16 Abs. 4 FwG) nicht möglich, so dass in Einzelfällen (etwa bei Großeinsätzen mit mehreren Stunden Dauer) nicht ausnahmsweise spitz abgerechnet werden kann. Erst recht hat der einzelne Feuerwehrangehörige kein Wahlrecht zwischen den Entschädigungsarten¹.

¹ Ernst, Feuerweggesetz für Baden-Württemberg, 9. Aufl., § 16 Rn. 5; Hildinger/Rosenauer, Feuerweggesetz, 4. Aufl., § 16 Rn. 10

Die einzelnen Entschädigungsarten weisen insbesondere folgende Unterschiede auf, wodurch jede Entschädigungsart Vor- und Nachteile hat, die vor der Entscheidung der Gemeinde, wie durch die zu erlassende Satzung entschädigt werden soll, gegeneinander abzuwägen sind:

- Die Gt-FwES und das Satzungsmuster 1 gewähren eine pauschalierte Entschädigung für Einsätze „rund um die Uhr“, die in Form des einheitlichen Durchschnittssatzes sowohl Verdienstaussfall als auch Auslagen pauschaliert. Bei der Spitzabrechnung (Satzungsmuster 2) erhält der Feuerwehrangehörige nur einen Ersatz seiner Auslagen, ein Verdienstaussfall entsteht ihm grundsätzlich nicht, weil der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterbezahlt, nachdem der Feuerwehrangehörige ihm zuvor seinen Anspruch auf Verdienstaussfall gegenüber der Gemeinde abgetreten hat. Unterlässt der Feuerwehrangehörige eine solche Abtretung, hat er selbst einen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Erstattung des Verdienstaussfalls.
- *Die Steuerfreiheit für die Entschädigung greift (allerdings nur bis zur Freibetragsgrenze) nur bei einer Aufwandsentschädigung, also einem in der Satzung die Entschädigung pauschalierenden Durchschnittssatz. Wird der Entschädigungsanspruch des ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht mit einem Durchschnittssatz geregelt, sondern auf Nachweis abgerechnet (Spitzabrechnung), ist das trotz Freistellung weiter gewährte Arbeitsentgelt für den Steuerpflichtigen Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und auch sozialabgabenpflichtig. Sofern der Feuerwehrangehörige seinen Verdienstaussfallsanspruch gegen die Gemeinde an seinen Arbeitgeber abtritt und dieser trotz Freistellung des Feuerwehrangehörigen jenem den Verdienst weiterbezahlt, entstehen dem Feuerwehrangehörigen keine Abgabepflichten.*
- Von der pauschalierten Entschädigung profitieren Arbeitnehmer, denen infolge der Freistellung gar kein Verdienstaussfall entsteht, wie etwa Beschäftigte im öffentlichen Dienst oder Schüler und Studenten, aber auch Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber trotz Freistellung den Verdienst weiterbezahlt bekommen. Sie erhalten nämlich dennoch eine Aufwandsentschädigung, die zum großen Teil der Abdeckung eines Verdienstaussfalls dient, der tatsächlich gar nicht entstanden ist.
- Arbeitnehmer, die ihren Verdienst für Fehlzeiten vom Arbeitgeber nicht erstattet bekommen, weisen Lücken in der sozialen Absicherung infolge nicht abgeführter Sozialversicherungsbeiträge auf, was bei der im Satzungsmuster 2 vorgesehenen Spitzabrechnung bei Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber nicht der Fall ist, da hier der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergewährt und die Sozialabgaben abführt.

- Selbstständige erhalten durch die pauschalierte Entschädigung (Satzungsmuster 1) ihren tatsächlichen Verdienstaufschlag kaum in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt, allerdings entfällt bei dieser Entschädigung die Notwendigkeit eines konkreten und belegten Nachweises eines Verdienstaufschlags.
- Welches Satzungsmuster für die Gemeinde, die Feuerwehrangehörigen und die Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen einen höheren Abrechnungsaufwand aufweist, ist im Einzelfall zu prüfen.

Beide Satzungsmuster sind bestrebt, die Entschädigung für Feuerwehrdienste umfassend zu regeln und zu erläutern. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, einzelne dort aufgeführte Tatbestände zu streichen, falls beispielsweise in der Feuerwehr keine Wach- und Bereitschaftsdienste angeordnet werden oder bestimmte Funktionen, die in § 7 Abs. 1 und 2 FwES aufgeführt sind, nicht geschaffen worden sind, oder gegebenenfalls entsprechend dem örtlichen Bedarf zu ergänzen.

Satzungsmuster 1

für eine Entschädigung des Einsatz-, Brandsicherheitswach-, Bereitschafts- und Übungsdienstes sowie der Aus- und Fortbildungslehrgänge nach Durchschnittssätzen, soweit wegen deren Dauer von zusammenhängend mehr als zwei Tagen diese nicht wegen § 16 Abs. 4 Satz 1 FwG spitz abzurechnen sind.

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde Am ... folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen

und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	Euro.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehr-

haus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall Euro/ Stunde gewährt.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant Euro/ Monat
Stv. Kommandant Euro/ Monat
Jugendfeuerwehrwart Euro/ Monat
Stabführer Euro/ Monat
Abteilungskommandant Euro/ Monat
Stv. Abteilungskommandant Euro/ Monat
Jugendgruppenleiter Euro/ Monat
Beauftragter Brandschutzerziehung Euro/ Monat
Zugführer Euro/ Monat
..... Euro/ Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Euro/ Monat
Stv. Kommandant Euro/ Monat
Jugendfeuerwehrwart Euro/ Monat
Gerätewart Euro/ Monat
Stabführer Euro/ Monat
Leiter Altersabteilung Euro/ Monat
Abteilungskommandant Euro/ Monat
Stv. Abteilungskommandant Euro/ Monat
Zugführer Euro/ Monat
Jugendgruppenleiter Euro/ Monat
Abteilungsgerätewart Euro/ Monat
..... Euro/ Monat

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

Für 15 Jahre Feuerwehrdienst

für 25 Jahre Feuerwehrdienst;
 für 40 Jahre Feuerwehrdienst;
 für 50 Jahre Feuerwehrdienst

(3) Zur Information über Neuerungen und Entwicklungen im baden-württembergischen Feuerwehrwesen erhält jeder Feuerwehrangehörige ab der Funktion des Gruppenführers auf Antrag seitens der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandhilfe“.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

....., den XX.YY.ZZZZ

.....

Bürgermeister/in

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterungen:

Allgemeine Hinweise:

1. Das Satzungsmuster regelt entsprechend der Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes nur die **Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**. Für die hauptamtlichen Kräfte der Gemeindefeuerwehren (Beamte, Beschäftigte) beurteilt sich die Besoldung bzw. das Entgelt nach den besoldungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Vorschriften.

2. § 16 FwG verlangt eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Leistung eines Feuerwehrdienstes. Feuerwehrdienst liegt regelmäßig vor, wenn der für diese Entscheidung zuständige Funktionsträger den Feuerwehrdienst angeordnet hat. § 16 FwG sieht jedoch nicht vor, jeglichen geleisteten Feuerwehrdienst zu entschädigen. Vielmehr ist eine Entschädigung nur für die im Satzungsmuster aufgeführten Tätigkeiten möglich, nämlich Einsatzdienst (§ 1), Teilnahme an Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (§ 2), Brandsicherheitswachdienst (§ 3), angeordneter Wach-, Bereitschafts- oder Sonderdienst (§ 4), Übungsdienst (§ 5) sowie Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinaus geleistet wird (§ 7).

3. Die Behandlung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als **Aufwandsentschädigung im Sinne des Steuerrechts** setzt voraus, dass in der Satzung selbst die Entschädigung als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Dabei ist es aus steuerrechtlicher Sicht unschädlich, dass die Satzung wegen der Abgeltung der Entschädigungsansprüche nach dem Feuerwehrgesetz den Verdienstaufall und die Auslagen zusätzlich nennt.

4. **Durchschnittssätze** können einheitlich für den gesamten Feuerwehrdienst gelten, aber auch nach Art des Feuerwehrdienstes (Einsatzdienst, Bereitschaftsdienst, Brandsicherheitswachdienst und Übungsdienst) in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Das Feuerwehrgesetz ermächtigt nur zu einer Differenzierung in der Höhe der Durchschnittssätze, lässt andere Unterscheidungen, wie z.B. nach der Form der Entschädigungen (Spitzabrechnung neben Durchschnittssätzen für dieselbe Art des Feuerwehrdienstes), nicht zu.² Das Feuerwehrgesetz verlangt nicht, Verdienstaufall und Auslagen in der gleichen Form zu entschädigen. Sind z.B. für den Verdienstaufall Durchschnittssätze festgesetzt, können die Auslagen für diese Art des Feuerwehrdienstes spitz abgerechnet werden und umgekehrt.³ Trotz der eben genannten Möglichkeit nach der Art von Feuerwehrdienst zu unterscheiden

² Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 12

³ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 12

und nur für bestimmte Arten von Feuerwehrdienst Pauschalsätze festzulegen, ist es sinnvoll, dass für den Fall der Pauschalierung, dies dann für alle Arten von Feuerwehrdienst geschieht.

5. § 16 Abs. 4 Satz 1 FwG bestimmt, dass bei Teilnahme an Einsätzen sowie an Aus-/Fortbildungslehrgängen mit einer **Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen** der Verdienstaufschlag in tatsächlich entstandener Höhe ersetzt wird. Aus diesem Grund ist in § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 FwES die Entschädigung nach Spitzabrechnung vorgesehen. Die Beweislast für den Verdienstaufschlag liegt in diesem Fall sowohl hinsichtlich des Grundes als auch der genauen Höhe beim Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), kann die Höhe des Verdienstaufschlags entsprechend § 252 BGB – entgangener Gewinn – berechnet werden (die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB gilt für den Entschädigungsanspruch des § 16 FwG nicht). Die Einkommensteuer-Bescheide können hierbei eine Hilfestellung bieten. Sind Einkommensteuer-Bescheide für einen bestimmten Zeitraum vorhanden – beispielsweise für die letzten drei Jahre – so kann daraus ein durchschnittliches (Jahres-)Einkommen gebildet werden, das wiederum der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.

6. Bei der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann nicht zwischen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG kostenfreien und gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FwG kostenpflichtigen Einsätzen unterschieden werden, da es sich nicht um eine unterschiedliche Art von Feuerwehrdienst handelt. Der Kostenersatz der Gemeinde nach § 34 FwG berührt den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG nicht.

7. Der Entschädigungsanspruch des § 16 FwG steht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu. Es handelt sich hierbei um einen **Rechtsanspruch**. Über die Geltendmachung dieses individuellen Anspruchs entscheidet der Angehörige der Gemeindefeuerwehr (vgl. „auf Antrag“). Wird für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr aufgrund § 34 FwG Kostenersatz erhoben, ist dieser wegen seines Charakters als Anspruch der Gemeinde im Haushalt der Gemeinde (brutto) zu veranschlagen und bei der Gemeinde zu vereinnahmen. Es ist daher nicht möglich, die Kostenersatzbeträge direkt durch die Gemeindefeuerwehr erheben zu lassen und sie bei der Kameradschaftskasse zum Zweck der Weitergabe an die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder als durch konkludentes Verhalten gespendete Einsatzgelder zu vereinnahmen, sie quasi als Zufluss von Einsatzgeldern zu verwenden. Soweit die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Entschädigung nach

§ 16 FwG zum Zwecke der Förderung der Kameradschaftskasse ganz oder teilweise verzichten möchten, bedarf es entsprechender, individueller Abtretungserklärungen.

8. Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung gehört zu den allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehren berühren und zu deren beabsichtigtem Erlass der Feuerwehrausschuss zu hören ist (siehe § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG).

§ 1 (Entschädigung für Einsätze)

Zu § 1 Abs. 1

Nach Absatz 1 wird für Einsätze ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger eine Entschädigung „rund um die Uhr“ in Form des **einheitlichen Durchschnittssatzes** gewährt, der sowohl Verdienstaussfall als auch Auslagenersatz pauschaliert. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird hier wie in § 1 Abs. 1 Gt-FwES die Entschädigung aus steuerlichen Gründen nicht in Verdienstaussfall und Auslagenersatz aufgeteilt.

Die pauschale Entschädigung auch für Einsätze, die außerhalb der Arbeitszeit geleistet werden, ist notwendig, da die von der Kommune gewährte Einsatzentschädigung einen tatsächlichen Verdienstaussfall nicht adäquat ausgleichen würde. Die Pauschalierung geht vom Grundsatz aus, dass der den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Durchschnitt entstehende Verdienstaussfall einschließlich Auslagen durch die Pauschale entschädigt wird. Die **Pauschale** führt somit zu einer **Nivellierung aller Ansprüche**, d. h. höhere Ansprüche werden auf den Durchschnitt abgesenkt und niedrigere Aufwendungen dann auf den festgelegten Pauschalsatz angehoben.

Wird in der Satzung die Entschädigung pauschaliert, **scheidet die Abrechnung auf Nachweis aus**. Daher ist eine Satzungsregelung nicht möglich, wonach bei einem entstandenen Verdienstaussfall oder bei notwendigen Auslagen über die Höhe des Pauschalsatzes hinaus eine Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe (gegen Nachweis) gewährt wird.

Für Nachteinsätze und Einsätze an Sonn- und Feiertagen sehen Satzungen teilweise Zeitzuschläge vor. Dies ist als Aufstockung der Grundentschädigung dann denkbar, wenn es als eigene Art von Feuerwehrdienst begründbar ist.

Bei einer Pauschalierung der Entschädigung hat die Satzung den Pauschalsatz hinreichend bestimmt festzulegen, d. h. im Regelfall durch einen genauen Stundensatz. Auf Bemessungsgrundlagen außerhalb der Satzung kann nicht verwiesen werden, sofern es sich nicht um Rechtsnormen handelt. Eine Dynamisierung der Beträge ist daher nicht möglich.

§ 16 FwG geht davon aus, dass der Feuerwehrangehörige für die Zeiten, in denen er während der Arbeitszeit am Feuerwehrdienst teilnimmt, von seinem Arbeitgeber keinen Lohn erhält und die Gemeinde ihm den Verdienstausfall ersetzt. In der Praxis erhalten die Arbeitnehmer, die infolge eines Feuerwehreinsatzes gemäß § 15 FwG von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, vom Arbeitgeber den Lohn für diese Fehlzeiten ausbezahlt, obwohl der Arbeitgeber hierzu gesetzlich nicht verpflichtet ist⁴. Im Gegenzug arbeiten die freigestellten Feuerwehrangehörigen die Fehlzeiten nach. Dies ist eine sinnvolle Regelung, da hierdurch einerseits kein Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber entsteht, der Arbeitnehmer den Verdienst erhält und die Sozialversicherungsbeträge vom Arbeitgeber abgeführt werden. Bei einer solchen Handhabung besteht ein Bedürfnis für eine Abtretung der Ansprüche auf Verdienstausfall an den Arbeitgeber nicht.

Problematisch sind die Fälle, in denen es dem Arbeitnehmer, der zu Feuerwehreinsätzen gerufen wurde, nicht möglich ist, die Fehlzeiten nachzuarbeiten, z.B. bei Schichtarbeit. In diesen Fällen zahlen manche Arbeitgeber das Entgelt fort und führen die Sozialversicherungsabgaben ab, lassen sich im Gegenzug jedoch die Ansprüche des Feuerwehrangehörigen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG von diesem rechtsgeschäftlich abtreten, da § 16 FwG seinem Wortlaut nach nur den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen selbst einen Anspruch auf Entschädigung gewährt. Eine solche **Abtretung** ist zulässig⁵, weshalb sie in § 1 Abs. 1 Satz 2 Gt-FwES ausdrücklich vorgesehen ist. Der LFV spricht sich gegen eine solche Aufnahme in die FwES aus mehreren Gründen aus:

- Nach § 1 Abs. 1 Gt-FwES werden nur die Ansprüche des Feuerwehrangehörigen an seinen Arbeitgeber abgetreten, die durch eine Freistellung nach § 15 FwG veranlasst sind, dies bedeutet, dass er nur Ersatzansprüche für Einsätze während der Arbeitszeit abtritt. In der Praxis entsteht für die Kommune ein erheblicher Aufwand, denn sie muss nun entscheiden, welche Einsätze während der Arbeitszeit erfolgt sind, und die Entschädigung hierfür an den Arbeitgeber auszahlen, die Entschädigung für die übrigen Einsätze an den Feuerwehrangehörigen leisten. Für die korrekte Ausbezahlung von Entschädigung für Einsätze während des Urlaubs muss der Feuerwehrangehörige seine Urlaubszeiten der Kommune mitteilen. Im Übrigen ist eine solche Abtretung für den Arbeitgeber kaum attraktiv, da die gewährte Entschädigung den weitergewährten Lohn bei weitem nicht ausgleicht.
- Lässt sich ein Arbeitgeber entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Gt-FwES **sämtliche** Entschädigungsansprüche des Feuerwehrangehörigen abtreten, was rechtlich zulässig ist, hat er möglicherweise einen adäquaten Ausgleich für den von ihm gewährten Lohn, der Feuerwehrangehörige erhält für den geleisteten Einsatzdienst indes gar nichts

⁴ vgl. Ernst, a.a.O., § 16 Rn. 3; Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 8

⁵ vgl. Ernst, a.a.O.; § 16 Rn. 13; Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 8

mehr, weil bei der abgetretenen Entschädigung auch der Auslagenersatz mitenthalten ist.

Will die Gemeinde den Feuerwehrangehörigen jedenfalls die Auslagen erstatten, wäre in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, welcher Anteil an Auslagenersatz auf den Entschädigungsanspruch entfällt.

- Es besteht bei einer Aufnahme in die Entschädigungssatzung die Gefahr, dass davon der bisherigen Praxis, die Fehlzeiten nachzuarbeiten, verstärkt abgewichen werden könnte, was weder im Sinne der Feuerwehrangehörigen noch der Kommunen ist.

Zu § 1 Absatz 2

*§ 16 FwG macht im Gegensatz zu § 34 FwG keine Vorgaben dahingehend, ob stündlich oder halbstündlich zu entschädigen ist. Insofern bleibt es der örtlichen Ebene vorbehalten eine dahingehende Entscheidung zu treffen. Vor dem Hintergrund der Stärkung des Ehrenamtes stellt das Satzungsmuster wie auch § 1 Abs. 3 Gt-FwES auf die stündliche Abrechnung ab. Jedenfalls bei der Entschädigung für Einsätze ist eine **stündliche Entschädigung** jedoch auch zwingend erforderlich, da bei Einsatzen der Feuerwehrangehörige noch nicht an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt ist. Er muss sich umkleiden, ggf. waschen und den Weg vom Feuerwehrhaus zu seinem Arbeitsplatz zurücklegen.*

***Ruhezeiten** sind Zeiten des Feuerwehrdienstes im Sinne des § 16 FwG, dies folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 2 FwG. Problematisch ist hierbei, wie der Einsatzleiter die individuellen Ruhebedürfnisse einschätzen kann bzw. soll⁶. Ansatzpunkte kann hierbei die entsprechende Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehr Verbandes liefern.⁷ Danach hat der Einsatzleiter nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Die Fachempfehlung kann unter folgendem Link abgerufen werden:*

http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7_Sozialwesen/DFV_Ruhezeiten_der_FF_nach_Einsaetzen.pdf

Zu § 1 Absatz 3

Bei einem Einsatz über vier Stunden hat jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Erfrischungen sind zwar nach dem Wortinhalt in erster Linie Getränke; die der Vorschrift zugrundeliegende Praxis umfasst

⁶ siehe dazu Ernst, a.a.O., § 15 Rn. 10

⁷ Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen - Fachempfehlung vom 1. Juni 2004, geprüft und überarbeitet im März 2013

aber auch die kostenlose Verpflegung der eingesetzten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Im Hinblick auf diese bestehende Praxis hat die Gemeinde des Einsatzortes den Erfrischungszuschuss zu leisten. Der Anspruch auf Erfrischungszuschuss besteht neben einem Anspruch auf pauschalierenden Auslagenersatz.

Es bleibt nach dem Gesetzeswortlaut den Gemeinden überlassen, in welcher Form und in welchem Umfang sie diesen Erfrischungszuschuss zahlen oder durch die Ausgabe eines Vespers oder von Getränken an der Einsatzstelle abgelten. Dabei ist der **zweiten Alternative der Vorzug** zu geben, da insbesondere nachts für die Einsatzkräfte keine Möglichkeit besteht, sich Getränke oder Verpflegung zu kaufen. *Eine Regelung im Sinne des § 1 Abs. 3 der FwES ist dann notwendig, wenn die Auszahlung eines Geldbetrages an die Feuerwehrangehörigen erfolgt. Eine Satzungsregelung kann so aussehen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jeden Einsatz über vier Stunden einen als Aufwandsentschädigung gewährten einheitlichen Erfrischungszuschuss in Höhe eines bestimmten Betrages (z.B. 8 bis 12 Euro) erhalten, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden (können).*

Zu § 1 Absatz 4

§ 16 Abs. 4 Satz 1 FwG bestimmt, dass bei Teilnahme an Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen der Verdienstaufschlag in tatsächlich entstandener Höhe ersetzt wird. Aus diesem Grund ist in § 1 Abs. 4 die Entschädigung nach Spitzabrechnung vorgesehen.

§ 2 (Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen)

Zu § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 gewährt eine Entschädigung des Auslagenersatzes und Verdienstaufschlags für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, soweit nicht die Entschädigung in Absatz 5 vorgesehen ist. § 2 Abs. 1 sieht die in § 2 Abs. 1 Gt-FwES vorgenommene Differenzierung für den Auslagenersatz bei Lehrgängen bis zu drei Stunden Dauer und darüberhinausgehenden Lehrgängen nicht vor, da eine solche Differenzierung sachlich nicht geboten ist und auch die Abrechnung insbesondere im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Satz 2 Gt-FwES verkompliziert. Bei der Bemessung des Durchschnittsatzes in der Satzung sollten folgende Überlegungen berücksichtigt werden: Solche Lehrgänge finden bislang überwiegend an Abenden oder Wochenenden statt, so dass ein Verdienstaufschlag in diesen Fällen nicht entstehen wird. Allerdings wird bereits in vielen Fällen eine Fortbildungsveranstaltung auch an Wochentagen abgehalten (so etwa an der Akademie für Gefahrenabwehr in Bruchsal), so dass ein Verdienstaufschlag tatsächlich bei der pauscha-

lierten Entschädigung zu berücksichtigen ist. Bei der Bemessung der Entschädigung sind zudem insbesondere der Verpflegungsaufwand für die Feuerwehrangehörigen zu beachten, deren Fahrtkosten zum Unterrichtsraum und Kosten für die Reinigung der Kleidung. Zwar wird die Feuerweherschutzkleidung selbst regelmäßig von der Gemeinde gereinigt, jedoch nicht die unter der Schutzkleidung getragene Wäsche. Insbesondere bei körperlich belastenden Lehrgängen (z.B. Heißausbildung) besteht ein erhöhter Verpflegungsaufwand.

Zu § 2 Absatz 2

Die Rundung auf volle Stunden ist veranlasst, da die Feuerwehrangehörigen auch Zeit für die Wegstrecken von der Wohnung zum Unterrichtsort und zurück zurücklegen müssen.

Zu § 2 Absatz 3

Die aufgrund von § 16 Abs. 3 FwG i. V. m. § 2 Abs. 3 FwES und des Landesreisekostengesetzes gezahlten Reisekostenvergütungen werden aus einer öffentlichen Kasse (Gemeindekasse) gezahlt und sind – vorbehaltlich der Begrenzung der Vergütungen für Verpflegung auf die nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebenden Beträge - damit nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Vergütungen, die dem Grund und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gezahlt werden. Bei Erstattungen durch Dritte braucht die Gemeinde nicht zu prüfen, ob die erstatteten Reisekosten Werbungskosten darstellen und ob die reisekostenrechtlichen Vorschriften zutreffend angewendet worden sind.

Zu § 2 Absatz 4

*Für die Entschädigung wegen Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule und vergleichbaren Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen besteht ein weit verbreiteter Wunsch, Tagespauschalen festzusetzen. Begründet ist dies mit den Schwierigkeiten der Selbstständigen (insbesondere Handwerker und Landwirte), bei Feuerwehrdienst von mehr als zwei Tagen den Verdienstaufschlag, nachzuweisen. So berechtigt diese Überlegungen gerade bei Selbstständigen sind, so ist doch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 4 Satz 1 FwG bei einem Feuerwehrdienst über zwei Tage eine Entschädigung **nur auf Nachweis** möglich, eine pauschalierende Satzungsregelung scheidet aus.*

Bereits vor der Anmeldung⁸ des Bürgermeisteramts zum Lehrgang an der Landesfeuerweherschule ist mit dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine eindeutige Vereinbarung mit dem Inhalt zu treffen, welcher Stundensatz auf wie viele Stunden täglich und für welche Tage gewährt wird. Diese Klarstellung gilt auch für Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die

⁸ Siehe Nummer 3.3 VwV-Feuerwehrausbildung zum Anmeldeverfahren

Vergütung für den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr während des Lehrgangs an der Landesfeuerweherschule weiterbezahlt. Die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über zwei Tagen nicht anwendbar, da § 16 Abs. 4 FwG gegenüber der Satzungsermächtigung des § 16 Abs. 1 FwG die speziellere Norm (lex specialis) ist. Daher ist auch eine in der Satzung möglicherweise getroffene Höchstbetragsregelung nicht wirksam.

Zu § 2 Absatz 5

In Absatz 5 wird für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung (Truppmann, Truppführer, Maschinisten, Sprechfunkausbildung, Atemschutzgeräteträger) ein nach der Zeitdauer des Lehrgangs orientierter Pauschalsatz bestimmt. Dies erleichtert die Abrechnung, da nicht für jeden Lehrgangsteilnehmer die genaue Anzahl der absolvierten Stunden erhoben und abgerechnet werden muss. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 5 Gt-FwES wird in diesem Satzungsmuster auf die Nennung der einzelnen Lehrgänge verzichtet und dafür eine Differenzierung der Pauschalierung nach den Lehrgangsstunden gemäß der VwV-Feuerwehrausbildung vorgenommen. Grund hierfür ist, dass die FwES so nicht geändert werden muss, wenn in die VwV-Feuerwehrausbildung neue Lehrgänge aufgenommen werden sollten oder eine Änderung der Stundenzahl der Lehrgänge in der VwV-Feuerwehrausbildung erfolgt.

*Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der pauschalen Entschädigung der Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 2 Abs. 5 **alternativ** zu der Regelung in § 2 Abs. 1 steht; d. h. dass entweder eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 oder aber nach § 2 Abs. 5 des Musters erfolgt.*

Zu § 3 (Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst)

Der Brandsicherheitswachdienst ist eine eigene Art der Tätigkeit bzw. des Feuerwehrdienstes und wird daher in einem eigenen Paragraphen der FwES behandelt und kann daher gegenüber dem Einsatz unterschiedlich entschädigt werden. Dies kann dann gerechtfertigt sein, wenn er regelmäßig in den Abendstunden geleistet wird und daher selten ein Verdienstausschlag entsteht.

Zu § 4 (Entschädigung für Wach- Bereitschafts- und Sonderdienste)

Zu § 4 Absatz 1 und 2

Unwetterwarnungen, Großveranstaltungen, umfangreiche Sperrungen von Straßen im Rahmen von Sportveranstaltungen, die eine Anfahrt der Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrhaus oder der Einsatzfahrzeuge zum Einsatzort erschweren, oder die Sicherstellung einer ausreichenden Mannschaftsstärke an Sonn- und Feiertagen können die Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten erforderlich machen. Die zu solchen Diensten Verpflichteten haben die Pflicht, sich im Feuerwehrhaus (**Absatz 1**) oder in der Nähe des Feuerwehrhauses aufzuhalten und während des Dienstes jederzeit unverzüglich für Einsätze bereitzustehen (**Absatz 2**). Durch diese Dienste sind sie in ihrer Lebensgestaltung gerade an Sonn- und Feiertagen nicht unerheblich beeinträchtigt und hierfür zu entschädigen.

Der angeordnete Wach- oder Bereitschaftsdienst kann mit einem gesonderten Satz entschädigt werden, der unter dem Entschädigungssatz pro Stunde für Einsätze liegt, weil nur in wenigen Fällen Verdienstaufschlag entstehen wird, da der Bereitschaftsdienst regelmäßig an Wochenenden oder Abenden angeordnet werden wird. Im Gegenzug tritt allerdings der Anspruch nach § 4 Abs. 1 oder 2 im Falle eines während des Dienstes erfolgenden Einsatzes neben den Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6, da sonst die Wach- oder Bereitschaftsdienst Leistenden im Einsatzfall finanziell schlechter gestellt wären, als die übrigen zum Einsatz ausrückenden Kameraden. Dies stellt § 4 Absatz 4 klar.

Es erfolgte eine Unterscheidung zwischen Wachdienst (Absatz 1) und Bereitschaftsdienst (Absatz 2), weil die Beeinträchtigung durch diese Dienste unterschiedlich ausgeprägt ist. Der im Feuerwehrhaus zu leistende Wachdienst ist regelmäßig höher zu entschädigen, weil dadurch weder Tätigkeiten für die Haushaltsführung noch Heimarbeit erfolgen können, die jedoch bei einer Rufbereitschaft zuhause regelmäßig möglich sind.

Zu § 4 Absatz 3

Veranstaltungen insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Mitgliedergewinnung, der Brandschutzerziehung erfordern neben einem hohen Zeiteinsatz auch großes Engagement ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger neben der Aus- und Fortbildung sowie dem Einsatz- und Übungsdienst. Um eine ausreichende Anzahl engagierter und motivierter Feuerwehrangehöriger für diese insbesondere auch für die Gemeinde wichtigen Aufgaben zu gewinnen, ist eine Entschädigung für solche Dienste angezeigt. Die Sonderdienste leistenden Feuerwehrangehörigen stehen während dieser Zeit für den Einsatzdienst regelmäßig nicht zur Verfügung, weshalb § 4 Abs. 3 in § 4 Abs. 4 nicht aufgenommen wurde.

Zu § 5 (Übungsdienst)

Umstritten ist, ob ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige für die Teilnahme am Übungsdienst zu entschädigen sind. Sieht man in den Übungsgeldern eine Art „Anerkennungsbetrag“ für die Teilnahme am Übungsdienst, handelt es sich um keine Entschädigungsleistung nach § 16 FwG⁹, da diese Leistung auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls beschränkt ist. *Solche Übungsgelder können dann allerdings als freiwillige Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 7 FwG anerkannt werden.* Andererseits ist seit jeher anerkannt, dass dem Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst kein finanzieller Nachteil entstehen soll¹⁰. Unbestritten entstehen aber dem Feuerwehrangehörigen durch die von § 14 Abs. 1 Nr. 1 geforderte regelmäßige Teilnahme am Übungsdienst Auslagen in nicht unerheblicher Höhe (Getränke, Kleiderwäsche), insbesondere bei starker körperlicher Belastung etwa durch das Tragen von Atemschutzgeräten. Aus diesem Grund und zur Förderung einer regelmäßigen Teilnahme am Übungsdienst, der unerlässliche Voraussetzung für den Einsatzerfolg ist, ist eine pauschalierte Entschädigung der Auslagen anlässlich des Übungsdienstes zulässig und angezeigt.¹¹

Zu § 6 (Entschädigung für haushaltsführende Personen)

§ 6 regelt für haushaltsführende Personen den Verdienstauffall. Dies geschieht für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch die Verweisung in § 6 auf die §§ 1 und 2 und für länger dauernden Feuerwehrdienst dieser Art durch einen in § 6 festzulegenden Stundensatz. Der Entschädigungsanspruch für Auslagen beurteilt sich dagegen direkt nach §§ 1 bis 5 FwES. Die Steuerfreiheit erfasst wegen des für Feuerwehrdienst mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Begriffs der Aufwandsentschädigung, die nach den §§ 1 bis 4 bezahlt werden, nur die Entschädigung bis zu zwei Tagen Feuerwehrdienst. Bei haushaltsführenden Personen ist der Entschädigungsbetrag nach § 6 Satz 2 (Stundensatz) für den über zwei Tage dauernden Feuerwehrdienst – wie im Falle der Abrechnung auf Nachweis durch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr – ein nach dem Einkommensteuerrecht maßgebendes Einkommen.

⁹ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 15

¹⁰ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 1

¹¹ Ernst, a.a.O. § 16 Rn. 16

Zu § 7 (Zusätzliche Entschädigung)

Die Aufspaltung des § 7 in mehrere Absätze erscheint auf den ersten Blick umständlich und unnötig, ist aber aus steuerlichen Gründen sinnvoll. Wird die Ausbildungstätigkeit (durch Ausbilder) in Form von Stundensätzen (wie in Absatz 3) entschädigt, besteht ein konkreter und betragsmäßig eindeutig messbarer Bezug zur Ausbildungstätigkeit. Diese Beträge fallen unter den steuerrechtlichen Übungsleiterfreibetrag. Werden nicht konkrete Ausbildungsstunden bezahlt, sondern wird eine pauschale Entschädigung für die Aus- und Fortbildung gewährt (wie in Absatz 1), hat die Satzung die Zweckbestimmung (für die Aus- und Fortbildung) zu regeln.

Zu § 7 Absatz 1

*Mit der Aufwandsentschädigung und mit der zusätzlichen Entschädigung nach § 16 Abs. 2 FwG kann auch eine Tätigkeit der – ehrenamtlich tätigen – besonderen Funktionsträger **in der Aus- und Fortbildung** pauschal abgegolten werden. Inwieweit hauptamtliche Kräfte der jeweiligen Gemeindefeuerwehren in der Aus- und Fortbildung tätig werden müssen und dafür zu entschädigen sind, beurteilt sich allein nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, die Satzung ist auf diesen Personenkreis – mangels Ermächtigung im Feuerwehrgesetz – nicht anwendbar. Folgender Personenkreis kommt in Frage: Kommandant, stellvertretender Kommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter, Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr, Stabführer von musiktreibenden Zügen, ausgebildete Schiedsrichter sowie Gerätewarte mit Ausbildungsaufgaben. Allein dieser Personenkreis ist in § 7 Abs. 1 der Satzung aufzunehmen.*

Zur Bemessung der Funktionszulage für die Aus- und Fortbildung wird auf Folgendes hingewiesen:

Für Funktionsträger ist vor einer Satzungsregelung ein einheitlicher Entschädigungsbetrag festzulegen, der aufgrund der bestehenden Erfahrung und Praxis sowohl die Verwaltungs- als auch für die Ausbildungstätigkeit abgelten soll. Für diesen Entschädigungsbetrag ist dann anschließend überschlägig der Teil für Ausbildung und der Teil für sonstige Funktionstätigkeit, wie zum Beispiel Verwaltungstätigkeit, zu ermitteln.

Die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrplans (siehe allgemeine Erläuterungen zum Übungsleiterfreibetrag) ermöglicht lediglich den Einstieg in den Übungsleiterfreibetrag als solchen, die Höhe des Entschädigungsbetrags ist nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Ausbildungsstunden) für die Aus- und Fortbildung festzulegen.

Zu § 7 Absatz 2

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personenkreis für Funktionsträger i.S. des § 7 Abs. 2 nicht abschließend ist und den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann. Über den in Absatz 2 genannten Personenkreis ist etwa zu denken an die Schriftführer, den Leiter der Kinderfeuerwehr, an den Sachbearbeiter Einsatzdokumentation, an die Betreuung der EDV, an den Leiter der Funkgeräteverwaltung, an den Leiter Atemschutzverwaltung, an den Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit/Homepage oder an die Betreuung der Kleiderkammer.

In die Funktionszulage ist der Mehraufwand des Funktionsträgers für den über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst für Verdienstaufschlag und die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen einzubeziehen. Nach § 16 Abs. 3 FwG ist eine Reisekostenregelung neben einer zusätzlichen Entschädigung möglich.

Da die Funktionsträger, insbesondere die Feuerwehrkommandanten, die eigenen privaten Telekommunikationsmittel auch für die dem Feuerwehrdienst zuzurechnende Kommunikation benutzen, ist dieser Aufwand bei der Funktionszulage zu berücksichtigen. Der Aufwand ist, soweit funktionsbedingt – also nur anteilig – in die Entschädigung einzurechnen.

*Orientierung zur Höhe der Entschädigungssätze gibt das gemeinsam von Gemeindegtag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlichte Schreiben vom 09.10.2017¹². Die **Orientierungswerte** geben keine Mindestsätze vor, sondern bilden einen Entschädigungskorridor ab. Dieser **Entschädigungskorridor** ist **nicht verbindlich**. Unter Zugrundelegung der regionalen Unterschiede sind die Orientierungswerte - bei Bedarf - auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten Sätze, zu überprüfen.*

Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach den Monaten, in denen diese Funktion ausgeübt wurde.

Übt ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen aus, ist z.B. gleichzeitig Kommandant und Abteilungskommandant oder Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter, ist er für beide ausgeübten Funktionen zu entschädigen.

Zu § 7 Absatz 3

Zahlreiche Feuerwehrangehörige leisten in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder Aus- und Fortbildungsdienst, zählen jedoch nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 und erhalten

¹² Gt-info Nr. 0710/2017 in der Druckausgabe vom 07.11.2017

daher keine zusätzliche Entschädigung, welche den Aufwand für diese Tätigkeiten entschädigt. Aus diesem Grund ist Absatz 3 zwingend erforderlich. Die pauschale Abgeltung nach vollen Stunden stellt sicher, dass Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie Wegezeiten angemessen entschädigt werden.

Zu § 8 (Antrag)

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FwG verlangen zur Gewährung der Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen einen Antrag. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine pauschalierte Entschädigung oder um eine Spitzabrechnung des Verdienstaussfalls und der Auslagen handelt, da die Begründungsanforderungen für letztere Variante höher liegen. Auf die gesetzlichen Anforderungen einer Zahlungsanordnung (§ 8 GemKVO) und die sachliche und rechnerische Feststellung einer Zahlungsanordnung (§ 11 GemKVO) wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu § 8 Absatz 1 – Pauschalierte Entschädigung

Zur Gewährung einer pauschalierten Entschädigung ist das Antragserfordernis erfüllt, wenn Verdienstaussfall und/oder Auslagen dem Grunde nach geltend gemacht werden.

Als Anträge in diesem Sinne gelten die eingereichten Nachweise in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen etc. Diese müssen durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unterzeichnet und ggf. zusätzlich durch den Kommandanten bestätigt werden. Ein Gruppenantrag reicht dabei aus.

Zu § 8 Absatz 2 – Spitzabrechnung

Zur Gewährung des Verdienstaussfalls und der Auslagen in tatsächlicher Höhe müssen diese dem Grunde und der Höhe nach plausibel nachgewiesen werden. Dies kann für den Verdienstaussfall durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers (z.B. Lohnbescheinigungen, Bescheinigung durch die Personalstelle des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) erfolgen. Dabei ist ferner zu beachten, dass die dort genannten Positionen dem Verdienstaussfall des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zuzuordnen sind. Andere Kosten, wie z.B. die Umsatzsteuer oder entgangener Gewinn, gehören nicht dazu.

Zu § 9 (Freiwilligkeitsleistungen)

Zu § 9 Abs. 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GABl. Seite 1184) wurde § 16 Abs. 7 neu in das FwG eingeführt. § 16 Abs. 7 FwG bildet die gesetzliche Grundlage zur Gewährung von finanziellen Unterstützungen, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit an die ehrenamtlich Tätigen. Sonstige besondere Dienste können ihre Rechtsgrundlage nur im Rahmen der genannten Freiwilligkeitsleistung finden. Gleiches gilt wenn eine Gemeinde die Ausübung besonderer Funktionen im Einsatz (z.B. Maschinist, Atemschutzgeräteträger) höher als den sonstigen Einsatzdienst entschädigen will.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsam auf Grundlage von Gesprächen mit dem Landesfeuerwehrverband BW eine Handreichung¹³ zur praktischen Umsetzung des vom Landesfeuerwehrverband BW im Juli 2015 veröffentlichten Strategiepapiers „FREIWILLIG.stark!“¹⁴ erarbeitet. Diese Handreichung dient der Auslegung der einzelnen Positionen im Strategiepapier mit kommunalem Bezug, damit eine praxis- und sachgerechte Handhabung gewährleistet werden kann und gleichzeitig deutlich wird, dass die konkrete Umsetzung der örtlichen Entscheidungskompetenz vorbehalten bleibt. Die im Strategiepapier enthaltenen Vorschläge für Freiwilligkeitsleistungen stellen ein Instrumentarium dar. Jede Kommune ist aufgerufen, die aus ihrer Sicht besonders geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts aus diesem Vorschlagskatalog zu ergreifen und in der Entschädigungssatzung zu verankern.

Zu § 9 Abs. 2

Das Land Baden-Württemberg zeichnet Feuerwehrangehörige mit einem Ehrenzeichen aus, die 15, 25, 40 und 50 Jahre Feuerwehreinsatzdienst geleistet haben. Es ist jedoch eine Obliegenheit der Gemeinde, ihren Feuerwehrangehörigen, die zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Gemeinde Dienst leisten, durch Gewährung einer Gratifikation für ein solch langjähriges, ehrenamtliches Engagement, in welches faktisch auch die Familien der Feuerwehrangehörigen nicht unerheblich involviert sind, zu danken. Zu denken ist hier nicht vorrangig an eine Geldleistung, sondern vielmehr an eine besondere Ehrengabe oder die Gewährung eines Aufenthaltes im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee.

¹³ eingestellt auf der Internetseite des Gemeindetags BW

¹⁴ eingestellt auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes BW

Zu § 9 Abs. 3

Die Zeitschrift „Brandhilfe“ erscheint monatlich, enthält zahlreiche Fachthemen, sie informiert die Feuerwehrangehörigen insbesondere über Entwicklungen im baden-württembergischen Brandschutzwesen, über Einsatztaktik, über Personalien, über rechtliche Änderungen und enthält Mitteilungen der Landesfeuerweherschule sowie des Innenministeriums. Aus diesem Grund sollten Führungskräfte der Feuerwehr über deren Inhalt aktuell informiert sein.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungssatzung bestehen Bedenken, da mit der Satzung Entschädigungsansprüche abweichend von dem gesetzlichen Grundsatz des § 16 FwG nicht auf Nachweis, sondern nur noch durch Pauschale abgerechnet werden können. Die Satzung würde damit in bereits abgeschlossene Entschädigungstatbestände eingreifen. Soweit den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits Ansprüche entstanden sind, können sie jedoch durch die Satzung nicht mehr beschränkt werden. Erweitert dagegen die Feuerwehr-Entschädigungssatzung bereits entstandene Ansprüche, wird man die rechtlichen Bedenken zurückstellen können. Es kommt insofern auf die jeweilige Situation an, ob die Pauschalierung die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr besser oder schlechter stellt.

Satzungsmuster 2

für eine Entschädigung des Einsatz-, Brandsicherheitswach-, Bereitschafts- und Übungsdienstes sowie der Aus- und Fortbildungslehrgänge nach Durchschnittssätzen beim Auslagenersatz und Spitzabrechnung beim Verdienstaussfall.

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde Am ... folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von Euro je Stunde und ihren Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen au-

ßerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden Euro.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander.

§ 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von ... Euro pro Übung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstausschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant Euro/Monat
Stv. Kommandant Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart Euro/Monat
Stabführer Euro/Monat
Abteilungskommandant Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant Euro/Monat
Jugendgruppenleiter Euro/Monat
Beauftragter Brandschutzerziehung Euro/Monat
Zugführer Euro/Monat
..... Euro/Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant Euro/Monat
------------	-----------------

Stv. Kommandant Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart Euro/Monat
Gerätewart Euro/Monat
Stabführer Euro/Monat
Leiter Altersabteilung Euro/Monat
Abteilungskommandant Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant Euro/Monat
Zugführer Euro/Monat
Jugendgruppenleiter Euro/Monat
Abteilungsgerätewart Euro/Monat
..... Euro/Monat

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:

Für 15 Jahre Feuerwehrdienst;
für 25 Jahre Feuerwehrdienst;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst

(3) Zur Information über Neuerungen und Entwicklungen im baden-württembergischen Feuerwehrwesen erhält jeder Feuerwehrangehörige ab der Funktion des Gruppenführers auf Antrag seitens der Gemeinde ein Abonnement der Fachzeitschrift „Brandhilfe“.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

....., den XX.YY.ZZZZ

.....

Bürgermeister/in

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterungen:

Allgemeine Hinweise:

1. Das Satzungsmuster regelt entsprechend der Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes nur die **Entschädigung** der **ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**. Für die hauptamtlichen Kräfte der Gemeindefeuerwehren (Beamte, Beschäftigte) beurteilt sich die Besoldung bzw. das Entgelt nach den besoldungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen/tarifrechtlichen Vorschriften.

2. § 16 FwG verlangt eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Leistung eines Feuerwehrdienstes. Feuerwehrdienst liegt regelmäßig vor, wenn der für diese Entscheidung zuständige Funktionsträger den Feuerwehrdienst angeordnet hat. § 16 FwG sieht jedoch nicht vor, jeglichen geleisteten Feuerwehrdienst zu entschädigen. Vielmehr ist eine Entschädigung nur für die im Satzungsmuster aufgeführten Tätigkeiten möglich, nämlich Einsatzdienst (§ 1), Teilnahme an Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (§ 2), Brandsicherheitswachdienst (§ 3), angeordneter Wach-, Bereitschafts- oder Sonderdienst (§ 4), Übungsdienst (§ 5) sowie Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinaus geleistet wird (§ 7).

3. Das Feuerwehrgesetz verlangt nicht, Verdienstaufall und Auslagen in der gleichen Form zu entschädigen. Wird daher der Verdienstaufall spitz abgerechnet, können die Auslagen pauschaliert abgerechnet werden¹⁵, was deren Berechnung wesentlich vereinfacht und weshalb insoweit im Satzungsmuster eine Pauschalierung erfolgt.

4. Die **Beweislast für den Verdienstaufall** liegt sowohl hinsichtlich des Grundes als auch der genauen Höhe beim Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), kann die Höhe des Verdienstaufalls entsprechend § 252 BGB - entgangener Gewinn - berechnet werden (die Beweiserleichterung des § 252 Satz 2 BGB gilt für den Entschädigungsanspruch des § 16 FwG nicht). Die Einkommensteuer-Bescheide können hierbei eine Hilfestellung bieten. Sind Einkommensteuer-Bescheide für einen bestimmten Zeitraum vorhanden – beispielsweise für die letzten drei Jahre – so kann daraus ein durchschnittliches (Jahres-)Einkommen gebildet werden, das wiederum der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.

¹⁵ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16 Rn. 12

5. Bei der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann nicht zwischen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG kostenfreien und gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FwG kostenpflichtigen Einsätzen unterschieden werden, da es sich nicht um eine unterschiedliche Art von Feuerwehrdienst handelt. Der Kostenersatz der Gemeinde nach § 34 FwG berührt den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG nicht.

6. Der Entschädigungsanspruch des § 16 FwG steht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu. Es handelt sich hierbei um einen **Rechtsanspruch**. Über die Geltendmachung dieses individuellen Anspruchs entscheidet der Angehörige der Gemeindefeuerwehr (vgl. „auf Antrag“). Wird für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr aufgrund § 34 FwG Kostenersatz erhoben, ist dieser wegen seines Charakters als Anspruch der Gemeinde im Haushalt der Gemeinde (brutto) zu veranschlagen und bei der Gemeinde zu vereinnahmen. Es ist daher nicht möglich, die Kostenersatzbeträge direkt durch die Gemeindefeuerwehr erheben zu lassen und sie bei der Kameradschaftskasse zum Zweck der Weitergabe an die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder als durch konkludentes Verhalten gespendete Einsatzgelder zu vereinnahmen, sie quasi als Zufluss von Einsatzgeldern zu verwenden. Soweit die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Entschädigung nach § 16 FwG zum Zwecke der Förderung der Kameradschaftskasse ganz oder teilweise verzichten möchten, bedarf es entsprechender, individueller Abtretungserklärungen.

7. Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung gehört zu den allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehren berühren und zu deren beabsichtigtem Erlass der Feuerwehrausschuss zu hören ist (siehe § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG).

§ 1 (Entschädigung für Einsätze)

Zu § 1 Abs. 1

§ 16 FwG geht davon aus, dass der Feuerwehrangehörige für die Zeiten, in denen er während der Arbeitszeit am Feuerwehrdienst teilnimmt, von seinem Arbeitgeber keinen Lohn erhält und die Gemeinde ihm den Verdienstausfall ersetzt. In der Praxis erhalten die Arbeitnehmer, die infolge eines Feuerwehreinsatzes gemäß § 15 FwG von ihrer Arbeitspflicht freigestellt sind, vom Arbeitgeber den Lohn für diese Fehlzeiten ausbezahlt, obwohl der Arbeitgeber hierzu gesetzlich nicht verpflichtet ist¹⁶. In diesem Fall entsteht ihm kein Verdienstausfall und er erhält nur eine pauschalierte Auslagenentschädigung (**Satz 1**).

¹⁶ vgl. Ernst, a.a.O., § 16 Rn. 3; Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16 Rn. 8

Verweigert der Arbeitgeber die Gewährung des Entgelts, entsteht dem Feuerwehrangehörigen ein Verdienstausschlag, welchen er in der Folge von der Gemeinde beanspruchen kann. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Feuerwehrangehörige seinen Anspruch auf Verdienstausschlag gegen die Gemeinde vorab an seinen Arbeitgeber vertraglich abtritt und dieser im Gegenzug das Entgelt in voller Höhe an den Feuerwehrangehörigen ausbezahlt (**Satz 2**). Dies ist eine sinnvolle Regelung, da hierdurch der Arbeitnehmer seinen Verdienst erhält und die Sozialversicherungsbeträge vom Arbeitgeber abgeführt werden. Eine solche **Abtretung** ist zulässig.¹⁷ Selbstständige erhalten ihren Verdienstausschlag in voller Höhe ersetzt, sie müssen diesen aber dem Grunde und der Höhe nach belegen (**Satz 3**).

Zu § 1 Absatz 2

Der Feuerwehrangehörige erhält seinen Verdienstausschlag während der Zeit der Freistellung ersetzt. Die Freistellung beginnt mit der Alarmierung und endet grundsätzlich mit der Rückkunft im Feuerwehrhaus einschließlich anschließender Ausrüstung der Fahrzeuge. Da danach der Feuerwehrangehörige aber noch nicht an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt ist – er muss sich umkleiden, ggf. waschen und den Weg vom Feuerwehrhaus zu seinem Arbeitsplatz zurücklegen – hat er in diesem Zeitraum tatsächlich Verdienstausschlag, der von der Gemeinde folglich zu entschädigen ist.

Ruhezeiten sind Zeiten des Feuerwehrdienstes im Sinne des § 16 FwG, dies folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 2 FwG. Fraglich ist, wie der Einsatzleiter die individuellen Ruhebedürfnisse einschätzen kann bzw. soll¹⁸. Ansatzpunkte kann hierbei die entsprechende Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehr Verbandes liefern.¹⁹ Danach hat der Einsatzleiter nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 06.00 Uhr) zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein. Die Fachempfehlung kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7_Sozialwesen/DFV_Ruhezeiten_der_FF_nach_Einsaetzen.pdf

Zu § 1 Absatz 3

Bei einem Einsatz über vier Stunden hat jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG). Erfrischungen sind zwar nach dem Wortinhalt in erster Linie Getränke; die der Vorschrift zugrundeliegende Praxis umfasst

¹⁷ vgl. Ernst, a.a.O.; § 16 Rn. 13; Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16 Rn. 8

¹⁸ siehe dazu Ernst, a.a.O., § 15 Rn. 10

¹⁹ Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen - Fachempfehlung vom 1. Juni 2004, geprüft und überarbeitet im März 2013

aber auch die kostenlose Verpflegung der eingesetzten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Im Hinblick auf diese bestehende Praxis hat die Gemeinde des Einsatzortes den Erfrischungszuschuss zu leisten. Der Anspruch auf Erfrischungszuschuss besteht neben einem Anspruch auf pauschalierenden Auslagenersatz.

Es bleibt nach dem Gesetzeswortlaut den Gemeinden überlassen, in welcher Form und in welchem Umfang sie diesen Erfrischungszuschuss zahlen oder durch die Ausgabe eines Vespers oder von Getränken an der Einsatzstelle abgelten. Dabei ist der **zweiten Alternative der Vorzug** zu geben, da insbesondere nachts für die Einsatzkräfte keine Möglichkeit besteht, sich Getränke oder Verpflegung zu kaufen. Eine Regelung im Sinne des § 1 Abs. 3 der FwES ist dann notwendig, wenn die Auszahlung eines Geldbetrages an die Feuerwehrangehörigen erfolgt. Eine Satzungsregelung kann so aussehen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für jeden Einsatz über vier Stunden einen als Aufwandsentschädigung gewährten einheitlichen Erfrischungszuschuss in Höhe eines bestimmten Betrages (z.B. 8 bis 12 Euro) erhalten, wenn Erfrischungen nicht gereicht werden (können).

§ 2 (Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen)

Zu § 2 Absatz 1

Absatz 1 stellt die Entschädigung bei der Teilnahme an Fort- und Ausbildungen der Entschädigung von Einsätzen nach § 1 Abs. 1 gleich, sofern nicht eine Entschädigung nach Absatz 4 erfolgt.

Zu § 2 Absatz 2

Die Rundung auf volle Stunden ist veranlasst, da die Feuerwehrangehörigen auch Zeit für die Wegstrecken von der Wohnung zum Unterrichtsort und zurück zurücklegen müssen.

Zu § 2 Absatz 3

Die aufgrund von § 16 Abs. 3 FwG i. V. m. § 2 Abs. 3 FwES und des Landesreisekostengesetzes gezahlten Reisekostenvergütungen werden aus einer öffentlichen Kasse (Gemeindekasse) gezahlt und sind – vorbehaltlich der Begrenzung der Vergütungen für Verpflegung auf die nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebenden Beträge – damit nach § 3 Nummer 13 EStG steuerfrei. Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Vergütungen, die dem Grund und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gezahlt werden. Bei Erstattungen durch Dritte braucht die Gemeinde nicht zu prüfen, ob die erstatteten Reisekosten Werbungskosten darstellen und ob die reisekostenrechtlichen Vorschriften zutreffend angewendet worden sind.

Zu § 2 Absatz 4

In Absatz 4 **Satz 1** wird für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung (Truppmann, Truppführer, Maschinisten, Sprechfunkausbildung, Atemschutzgeräteträger) ein nach der Zeitdauer des Lehrgangs orientierter pauschalierter Auslagenersatz bestimmt. Etwa entstehender Verdienstaussfall ist nach **Satz 2** zu entschädigen. Dies erleichtert die Abrechnung, da nicht für jeden Lehrgangsteilnehmer die genaue Anzahl der absolvierten Stunden erhoben und abgerechnet werden muss. Im Gegensatz zu § 2 Abs. 5 Gt-FwES wird in diesem Satzungsmuster auf die Nennung der einzelnen Lehrgänge verzichtet und dafür eine Differenzierung der Pauschalierung nach den Lehrgangsstunden gemäß der VwV-Feuerwehrausbildung vorgenommen. Grund hierfür ist, dass die FwES so nicht geändert werden muss, wenn in die VwV-Feuerwehrausbildung neue Lehrgänge aufgenommen werden sollten oder eine Änderung der Stundenzahl der Lehrgänge in der VwV-Feuerwehrausbildung erfolgt.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der Entschädigung der Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 2 Abs. 4 **alternativ** zu der Regelung in § 2 Abs. 1 steht; d. h. dass entweder eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 oder aber nach § 2 Abs. 4 des Musters erfolgt.

Zu § 3 (Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst)

Der Brandsicherheitswachdienst ist eine eigene Art der Tätigkeit bzw. des Feuerwehrdienstes und wird daher in einem eigenen Paragraphen der FwES behandelt und kann daher gegenüber dem Einsatz unterschiedlich entschädigt werden.

Zu § 4 (Entschädigung für Wach- Bereitschafts- und Sonderdienste):

Zu § 4 Absatz 1, 2 und 5:

Unwetterwarnungen, Großveranstaltungen, umfangreiche Sperrungen von Straßen im Rahmen von Sportveranstaltungen, die die Anfahrt der Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrhaus oder der Einsatzfahrzeuge zum Einsatzort erschweren, oder die Sicherstellung einer ausreichenden Mannschaftsstärke an Sonn- und Feiertagen kann die Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten erforderlich machen. Die zu solchen Diensten Verpflichteten haben die Pflicht, sich im Feuerwehrhaus (**Absatz 1**) oder in der Nähe des Feuerwehrhauses aufzuhalten und während des Dienstes jederzeit unverzüglich für Einsätze bereitzustehen (**Absatz 2**). Durch diese Dienste sind sie in ihrer Lebensgestaltung gerade an Sonn- und Feiertagen nicht unerheblich beeinträchtigt und hierfür zu entschädigen. Der so angeordnete Wach- oder Bereitschaftsdienst kann mit einem gegenüber dem Einsatzdienst gesonderten

Satz entschädigt werden. Der Anspruch auf Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 oder 2 tritt im Falle eines während des Dienstes erfolgenden Einsatzes neben den Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6, dies regelt **§ 4 Absatz 5**. Es erfolgte eine Unterscheidung zwischen Wachdienst (Absatz 1) und Bereitschaftsdienst (Absatz 2), weil die Beeinträchtigung durch diese Dienste unterschiedlich ausgeprägt ist. Der im Feuerwehrhaus zu leistende Wachdienst ist regelmäßig höher zu entschädigen, weil dort höhere Auslagen für Getränke und Verpflegung entstehen als zuhause.

Zu § 4 Absatz 3

Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Mitgliedergewinnung, der Brandschutzerziehung erfordern neben einem hohen Zeiteinsatz auch großes Engagement ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger neben der Aus- und Fortbildung sowie dem Einsatz- und Übungsdienst. Um eine ausreichende Anzahl engagierter und motivierter Feuerwehrangehöriger für diese insbesondere auch für die Gemeinde wichtigen Aufgaben zu gewinnen, ist eine Entschädigung für solche Dienste angezeigt.

Zu § 4 Absatz 4

Absatz 4 verhindert, dass dem während der Arbeitszeit solchen Feuerwehrdienst leistenden Feuerwehrangehörigen finanzielle Nachteile durch Verdienstaussfall oder Zeitversäumnis entstehen.

Zu § 5 (Übungsdienst)

Umstritten ist, ob ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige für die Teilnahme am Übungsdienst zu entschädigen sind. Sieht man in den Übungsgeldern eine Art „Anerkennungsbeitrag“ für die Teilnahme am Übungsdienst, handelt es sich um keine Entschädigungsleistung nach § 16 FwG²⁰, da dieser Leistungen auf den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls beschränkt. Solche Übungsgelder können dann allerdings als freiwillige Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 7 FwG anerkannt werden. Andererseits ist seit jeher anerkannt, dass dem Feuerwehrangehörigen durch den Feuerwehrdienst kein finanzieller Nachteil entstehen soll²¹. Unbestritten entstehen aber dem Feuerwehrangehörigen durch die von § 14 Abs. 1 Nr. 1 geforderte regelmäßige Teilnahme am Übungsdienst Auslagen in nicht unerheblicher Höhe (Getränke, Kleiderwäsche), insbesondere bei starker körperlicher Belastung etwa durch das Tragen von Atemschutzgeräten. Aus diesem Grund und zur Förderung einer regelmäßigen Teilnahme am Übungsdienst, der unerlässliche Voraussetzung für den Einsatz-

²⁰ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 15

²¹ Hildinger/Rosenauer, a.a.O., § 16, Rn. 1

erfolg ist, ist eine pauschalierte Entschädigung der Auslagen anlässlich des Übungsdienstes zulässig und angezeigt.²²

Zu § 6 (Entschädigung für haushaltsführende Personen)

§ 6 regelt für haushaltsführende Personen ihre Zeitversäumnis als fiktiven Verdienstausschlag. Aus diesem Grund wurde in Satz 1 auch eine zeitliche Begrenzung für diesen Entschädigungsanspruch aufgenommen. Eine solche Entschädigung ist gerechtfertigt: Während der Arbeitnehmer von seiner Arbeitspflicht freigestellt ist, Verdienstausschlag erhält und die versäumte Arbeit grundsätzlich nicht nachholen muss, bleibt bei den haushaltsführenden Personen die von ihnen zu bewältigende Hausarbeit, Pflegearbeit etc. liegen. Nimmt man die in Satz 1 vorgesehene zeitliche Begrenzung nicht in die Satzung auf mit dem Argument, Hausarbeit, Pflegearbeit etc. sei auch außerhalb dieses Zeitfensters zu erledigen, wird der Umstand einer solchen „Rund um die Uhr-Entschädigung“ in einer niedrigeren Bemessung der Höhe als bei einer zeitlichen Begrenzung zu berücksichtigen sein.

Der Entschädigungsanspruch für Auslagen beurteilt sich wie bei den übrigen Feuerwehrangehörigen dagegen direkt nach §§ 1 bis 5 FwES.

Zu § 7 (Zusätzliche Entschädigung)

Die Aufspaltung des § 7 in zwei Absätze erscheint auf den ersten Blick umständlich und unnötig, ist aber aus steuerlichen Gründen sinnvoll. Wird die Ausbildungstätigkeit (durch Ausbilder) in Form von Stundensätzen entschädigt, besteht ein konkreter und betragsmäßig eindeutig messbarer Bezug zur Ausbildungstätigkeit. Diese Beträge fallen unter den steuerrechtlichen Übungsleiterfreibetrag. Werden nicht konkrete Ausbildungsstunden bezahlt, sondern wird eine pauschale Entschädigung für die Aus- und Fortbildung gewährt (wie in Absatz 1), hat die Satzung die Zweckbestimmung (für die Aus- und Fortbildung) zu regeln.

Zu § 7 Absatz 1

Mit der Aufwandsentschädigung und mit der zusätzlichen Entschädigung nach § 16 Abs. 2 FwG kann auch eine Tätigkeit der – ehrenamtlich tätigen – besonderen Funktionsträger **in der Aus- und Fortbildung** abgegolten werden. Inwieweit hauptamtliche Kräfte der jeweiligen Gemeindefeuerwehren in der Aus- und Fortbildung tätig werden müssen und dafür zu entschädigen sind, beurteilt sich allein nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, die Satzung ist auf diesen Personenkreis - mangels Ermächtigung im Feuerwehrgesetz -

²² Ernst, a.a.O. § 16 Rn. 16

nicht anwendbar. Folgender Personenkreis kommt in Frage: Kommandant, stellvertretender Kommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter, Leiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr, Stabführer von musiktreibenden Zügen, ausgebildete Schiedsrichter sowie Gerätewarte mit Ausbildungsaufgaben. Allein dieser Personenkreis ist in § 7 Abs. 1 der Satzung aufzunehmen.

Zur Bemessung der Funktionszulage für die Aus- und Fortbildung wird auf Folgendes hingewiesen:

Für Funktionsträger ist vor einer Satzungsregelung ein einheitlicher Entschädigungsbetrag festzulegen, der aufgrund der bestehenden Erfahrung und Praxis sowohl die Verwaltungs- als auch die Ausbildungstätigkeit abgelten soll. Für diesen Entschädigungsbetrag ist dann anschließend überschlägig der Teil für Ausbildung und der Teil für sonstige Funktionstätigkeit, wie zum Beispiel Verwaltungstätigkeit, zu ermitteln.

Die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrplans (siehe allgemeine Erläuterungen zum Übungsleiterfreibetrag) ermöglicht lediglich den Einstieg in den Übungsleiterfreibetrag als solchen, die Höhe des Entschädigungsbetrags ist nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Ausbildungsstunden) für die Aus- und Fortbildung festzulegen.

Zu § 7 Absatz 2

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personenkreis für Funktionsträger i.S. des § 7 Abs. 2 nicht abschließend ist und den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann. Über den in Absatz 2 genannten Personenkreis ist etwa zu denken an die Schriftführer, den Leiter der Kinderfeuerwehr, an den Sachbearbeiter Einsatzdokumentation, an die Betreuung der EDV, an den Leiter der Funkgeräteverwaltung, an den Leiter Atemschutzverwaltung, an den Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit/Homepage oder an die Betreuung der Kleiderkammer.

In die Funktionszulage ist der Mehraufwand des Funktionsträgers für den über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst für Verdienstausschlag und die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen einzubeziehen. Nach § 16 Abs. 3 FwG ist eine Reisekostenregelung neben einer zusätzlichen Entschädigung möglich.

Da die Funktionsträger, insbesondere die Feuerwehrkommandanten, die eigenen privaten Telekommunikationsmittel auch für die dem Feuerwehrdienst zuzurechnenden Kommunikationen benutzen, ist dieser Aufwand bei der Funktionszulage zu berücksichtigen. Der Aufwand ist, soweit funktionsbedingt - also nur anteilig - in die Entschädigung einzurechnen.

Orientierung zur Höhe der Entschädigungssätze gibt das gemeinsam von Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband veröffentlichte Schreiben vom 09.10.2017²³. Die **Orientierungswerte** geben keine Mindestsätze vor, sondern bilden einen Entschädigungskorridor ab. Dieser **Entschädigungskorridor** ist **nicht verbindlich**. Unter Zugrundelegung der regionalen Unterschiede sind die Orientierungswerte – bei Bedarf – auf Kreisverbandsebene auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten Sätze, zu überprüfen.

Wird die Funktion nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach den Monaten, in denen diese Funktion ausgeübt wurde.

Übt ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen aus, ist z.B. gleichzeitig Kommandant und Abteilungskommandant oder Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter, ist er für beide ausgeübten Funktionen zu entschädigen.

Zu § 7 Absatz 3

Zahlreiche Feuerwehrangehörige leisten in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder Aus- und Fortbildungsdienst, zählen jedoch nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 und erhalten daher keine zusätzliche Entschädigung, welche den Aufwand für diese Tätigkeiten entschädigt. Aus diesem Grund ist Absatz 3 zwingend erforderlich. Die pauschale Abgeltung nach vollen Stunden stellt sicher, dass Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie Wegezeiten angemessen entschädigt werden.

Zu § 8 (Antrag)

§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 FwG verlangen zur Gewährung der Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen einen Antrag. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Spitzabrechnung des Verdienstausfalls oder eine pauschalierte Abrechnung der Auslagen handelt, da die Begründungsanforderungen für erste Variante höher liegen.

Auf die gesetzlichen Anforderungen einer Zahlungsanordnung (§ 8 GemKVO) und die sachliche und rechnerische Feststellung einer Zahlungsanordnung (§ 11 GemKVO) wird an dieser Stelle verwiesen.

²³ Gt-info Nr. 0710/2017 in der Druckausgabe vom 07.11.2017

Zu § 8 Absatz 1 – Pauschalierte Entschädigung

Zur Gewährung einer pauschalierten Auslagenentschädigung und einer Entschädigung für das Zeitversäumnis (§ 6 Satz 1) ist das Antragserfordernis erfüllt, wenn die Auslagen und das Zeitversäumnis dem Grunde nach geltend gemacht werden.

Als Anträge in diesem Sinne gelten die eingereichten Nachweise in den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle etc. Diese müssen durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr unterzeichnet und ggf. zusätzlich durch den Kommandanten bestätigt werden. Ein Gruppenantrag reicht dabei aus.

Zu § 8 Absatz 2 – Spitzabrechnung

Zur Gewährung des Verdienstausfalls muss dieser dem Grunde und der Höhe nach plausibel nachgewiesen werden. Dies kann für den Verdienstausfall durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers (z.B. Lohnbescheinigungen, Bescheinigung durch die Personalstelle des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) erfolgen. Dabei ist ferner zu beachten, dass die dort genannten Positionen dem Verdienstausfall des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zuzuordnen sind. Andere Kosten, wie z.B. die Umsatzsteuer oder entgangener Gewinn, gehören nicht dazu.

Zu § 9 (Freiwilligkeitsleistungen)

Zu § 9 Abs. 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GABl. Seite 1184) wurde § 16 Abs. 7 neu in das FwG eingeführt. § 16 Abs. 7 FwG bildet die gesetzliche Grundlage zur Gewährung von finanziellen Unterstützungen, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit an die ehrenamtlich Tätigen. Sonstige besondere Dienste können ihre Rechtsgrundlage nur im Rahmen der genannten Freiwilligkeitsleistung finden. Gleiches gilt wenn eine Gemeinde die Ausübung besonderer Funktionen im Einsatz (z.B. Maschinist, Atemschutzgeräteträger) höher als den sonstigen Einsatzdienst entschädigen will.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben gemeinsam auf Grundlage von Gesprächen mit dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Handreichung²⁴ zur praktischen Umsetzung des vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Juli 2015 veröffentlichten Strategiepapiers „FREIWIL-

²⁴ eingestellt auf der Internetseite des Gemeindetags BW

LIG.stark!²⁵ erarbeitet. Diese Handreichung dient der Auslegung der einzelnen Positionen im Strategiepapier mit kommunalem Bezug, damit eine praxis- und sachgerechte Handhabung gewährleistet werden kann und gleichzeitig deutlich wird, dass die konkrete Umsetzung der örtlichen Entscheidungskompetenz vorbehalten bleibt. Die im Strategiepapier enthaltenen Vorschläge für Freiwilligkeitsleitungen stellen ein Instrumentarium dar. Jede Kommune ist aufgerufen, die aus ihrer Sicht besonders geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts aus diesem Vorschlagskatalog zu ergreifen und in der Entschädigungssatzung zu verankern.

Zu § 9 Abs. 2

Das Land Baden-Württemberg zeichnet Feuerwehrangehörige mit einem Ehrenzeichen aus, die 15, 25, 40 und 50 Jahre Feuerwehreinsatzdienst geleistet haben. Es ist jedoch eine Obliegenheit der Gemeinde, ihren Feuerwehrangehörigen, die zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Gemeinde Dienst leisten, durch Gewährung einer Gratifikation für ein solch langjähriges, ehrenamtliches Engagement, in welches faktisch auch die Familien der Feuerwehrangehörigen nicht unerheblich involviert sind, zu danken. Zu denken ist hier nicht vorrangig an eine Geldleistung, sondern vielmehr an eine besondere Ehrengabe oder die Gewährung eines Aufenthaltes im Feuerwehrhotel Sankt Florian am Titisee.

Zu § 9 Abs. 3

Die Zeitschrift „Brandhilfe“ erscheint monatlich, enthält zahlreiche Fachthemen, sie informiert die Feuerwehrangehörigen insbesondere über Entwicklungen im baden-württembergischen Brandschutzwesen, über Einsatztaktik, über Personalien, über rechtliche Änderungen und enthält Mitteilungen der Landesfeuerweherschule sowie des Innenministeriums. Aus diesem Grund sollten Führungskräfte der Feuerwehr über deren Inhalt aktuell informiert sein.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Gegen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungssatzung bestehen Bedenken, sofern die Satzung in bereits abgeschlossene Entschädigungstatbestände zum Nachteil der Feuerwehrangehörigen eingreift, denn soweit den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bereits Ansprüche entstanden sind, können sie durch die Satzung nicht mehr beschränkt werden. Erweitert dagegen die Feuerwehr-Entschädigungssatzung bereits entstandene Ansprüche, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

²⁵ eingestellt auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg